



---

## Sachstand

---

### **Die Verwendung von Parkausweisen für Menschen mit Behinderung in der EU und anderen Staaten**

**Die Verwendung von Parkausweisen für Menschen mit Behinderung in der EU und anderen Staaten**

Aktenzeichen: WD 7 - 3000 - 051/17  
Abschluss der Arbeit: 11. April 2017  
Fachbereich: WD 7: Zivil-, Straf- und Verfahrensrecht, Umweltschutz,  
Bau und Stadtentwicklung

---

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

---

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>1.</b>	<b>Einleitung</b>	<b>4</b>
<b>2.</b>	<b>Gegenseitige Anerkennung von Parkausweisen</b>	<b>5</b>
2.1.	Die Anerkennung des EU-„Parkausweises für Behinderte“	5
2.2.	Parkerleichterungen für Drittstaatsangehörige innerhalb der EU	5
2.3.	Parkerleichterungen für EU-Bürger in Drittstaaten	6
2.4.	Tabellarischer Überblick	6
<b>3.</b>	<b>Ausblick</b>	<b>16</b>

## 1. Einleitung

Für viele Menschen mit Behinderungen ist die Möglichkeit, sich mit Hilfe ihres Fahrzeugs fortzubewegen, existentiell zur Bewältigung ihres Alltags. Die Möglichkeit, eine Parkgelegenheit in der Nähe ihres Ziels zu finden, stellt sich als ebenso wichtig dar. Das Vorhandensein von Behindertenparkplätzen und deren Nutzung sind deshalb Voraussetzung für viele Menschen mit Behinderungen, sich innerhalb von Städten und Ortschaften zu bewegen.

Die Nutzung von Behindertenparkplätzen ist jedoch gebunden an das Vorhandensein eines Parkausweises. Dieser wird von den örtlichen Behörden ausgestellt, wobei die Voraussetzungen lokal variieren können. Hierdurch entstehen Probleme bezüglich der gegenseitigen Anerkennung nationaler Parkausweise im europäischen Verkehr. Diese Schwierigkeiten hat der Rat der Europäischen Union (der Rat) mit seiner Empfehlung vom 4. Juni 1998 (98/376/EG) zu verringern versucht<sup>1</sup>. Die Empfehlung stellte den ersten Schritt zum Übergang vom nationalen zu einem international gültigen Europäischen Parkausweis für Behinderte (EU-Parkausweis) dar. Inhabern eines solchen Parkausweises sollte EU-weit die Möglichkeit eingeräumt werden, auf Behindertenparkplätzen zu parken, ohne einen weiteren lokalen Parkausweis zu benötigen<sup>2</sup>.

Bereits zum 1. Januar 2001 sollte es zu einer Umsetzung dieser Empfehlung in allen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sowie den Mitgliedsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) kommen. Eine vollständige Umsetzung ist jedoch nie erfolgt. Viele Staaten verschließen sich der Einführung des EU-Parkausweises und halten an ihren alten Regelungen fest. Aufgrund der Tatsache, dass die Empfehlung des Rates keine rechtliche Verbindlichkeit entfaltet, bewegen sich die jeweiligen Mitgliedsstaaten auch innerhalb ihrer rechtlichen Möglichkeiten und können nicht zwangsweise zu einer Umsetzung der Empfehlung und damit verbunden zur Einführung des EU-Parkausweises bewegt werden.

Ein ähnlich gehaltenes Problem stellt die gegenseitige Anerkennung von Parkausweisen im internationalen Kontext dar. Auch hier wurden erste Schritte zur Angleichung der Regelungen unternommen, um es Menschen mit Behinderungen zu ermöglichen, mit ihren nationalen Parkausweisen international Behindertenparkplätze nutzen zu können. Das International Transport Forum (ITF) hat hierzu bereits im Jahr 1979 eine Richtlinie zur gegenseitigen Anerkennung von Parkausweisen erlassen. Dieser Richtlinie sollten seit 1997 alle 40 Mitgliedsstaaten und auch die 5 assoziierten Länder folgen<sup>3</sup>. Wie schon beim EU-Parkausweis ist es jedoch nie zu einer einheitlichen

---

1 Vgl. zum Ganzen die Begründung der Empfehlung (98/376/EG) des Rates vom 4. Juni 1998 betreffend einen Parkausweis für Behinderte, ABl. L 167, S. 25, abrufbar unter <http://eur-lex.europa.eu/legalcontent/DE/TEXT/PDF/?uri=CELEX:31998H0376&from=DE>. Die Empfehlung (98/376/EG) wurde im Gefolge der EU-Erweiterung 2004 durch Empfehlung (2008/205/EG) des Rates vom 3. März 2008, ABl. L 63, S. 43f angepasst.

2 Vgl. bezüglich der Voraussetzungen für den Erhalt eines Europäischen Parkausweises für Behinderte ausführlich den Sachstand WD 7 - 3000 - 020/17 als – **Anlage 1** –.

3 Vgl. RESOLUTION No. 97/1 ON TRANSPORT AND INFRASTRUCTURE DEVELOPMENT des ITF vom 21./22. April 1997, abrufbar unter <http://www.itf-oecd.org/sites/default/files/docs/gen19971e.pdf> (Stand: 11. April 2017).

Umsetzung der Richtlinie gekommen, da die Regelungen des ITF ebenso wenig wie die Empfehlungen des Rates die Staaten rechtlich binden können<sup>4</sup>.

Im Folgenden wird eine Übersicht über die Rechtslage bezüglich der gegenseitigen Anerkennung von Parkausweisen für Menschen mit Behinderungen gegeben. Es wird untersucht, welche Staaten den EU-Parkausweis anerkennen und welchen Voraussetzungen Menschen mit Behinderungen unterliegen, um im internationalen Raum Parkerleichterungen zu erhalten.

## 2. Gegenseitige Anerkennung von Parkausweisen

### 2.1. Die Anerkennung des EU-„Parkausweises für Behinderte“

Gemäß den Vorgaben der Empfehlung des Rats, die zur Einführung des EU-Parkausweises geführt hat, soll der EU-Parkausweis seit dem 1. Januar 2011 in allen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union anerkannt werden. Wie bereits beschrieben, ist es aufgrund der rechtlichen Unverbindlichkeit dieser Empfehlung noch zu keiner einheitlichen Umsetzung dieser Vorgaben innerhalb der EU gekommen.

Ähnlich verhält es sich bezüglich der Anerkennung des EU-Parkausweises in Drittstaaten. Während einige Staaten bereits dazu übergegangen sind, eine allgemeine Anerkennung von Parkausweisen zu praktizieren, haben andere Staaten Parkausweise für Menschen mit Behinderungen nicht einmal eingeführt (z. B. China). Insbesondere afrikanischen Staaten scheinen Regelungen über Parkausweise für Menschen mit Behinderungen fremd zu sein, so dass solche zumeist nicht existieren.

Selbst die dem ITF angehörigen und assoziierten Staaten unterhalten keine einheitliche Vorgehensweise, was die gegenseitige Anerkennung von Parkausweisen angeht. Zwar sollte der EU-Parkausweis grundsätzlich in allen diesen Staaten Gültigkeit haben, jedoch haben nur wenige von ihnen die Vorgaben der Regelungen des ITF in nationales Recht umgesetzt. Dies zwingt Inhaber eines EU-Parkausweises, sich an die lokalen Behörden zu wenden, um eine Anerkennung ihres EU-Parkausweises zu gewährleisten<sup>5</sup>.

### 2.2. Parkerleichterungen für Drittstaatsangehörige innerhalb der EU

Da der EU-Parkausweis nur von EU-Bürgern beantragt werden kann (s.o.), stellt sich die Frage, ob und wie Drittstaatsangehörige mit Behinderungen, die sich in der EU aufhalten, von Parkerleichterungen profitieren können. Hierfür ist bislang keine EU-weit einheitliche Regelung vorgesehen, vielmehr kann jedes Land selbst darüber entscheiden, ob es ausländische Parkausweise von Drittstaatsangehörigen anerkennt. Darüber hinaus existiert in bestimmten Ländern die Möglichkeit,

---

4 Vgl. Ann Frye, "Parking Cards for Disabled People, A Review Carried out for The International Transport Forum", 2009, S. 4 ff., abrufbar unter <http://www.itf-oecd.org/sites/default/files/docs/parkingcards.pdf> (Stand: 11. April 2017).

5 Vgl. <http://www.disabledmotorists.eu/de/home/> (Stand: 11. April 2017).

vor Ort einen temporären Parkausweis zu erhalten. Allerdings ist auch dessen Geltungsreichweite sehr unterschiedlich.

In Deutschland liegt die Zuständigkeit für die Ausstellung von Parkausweisen für Menschen mit Behinderungen etwa gemäß § 46 Abs. 1 Nr. 11 Straßenverkehrsordnung (StVO)<sup>6</sup> bei den örtlich zuständigen Straßenverkehrsbehörden. Die Straßenverkehrsbehörde der jeweiligen Kommune kann daher selbst entscheiden, ob sie für ihren Geltungsbereich temporäre Parkausweise, etwa für Touristen, ausstellt, was von Behörde zu Behörde variiert. Mangels ausdrücklicher Regelungen wird daher durchgehend empfohlen, die örtlichen Behörden zu kontaktieren, um die Möglichkeiten der Verwendung eines Parkausweises zu prüfen.<sup>7</sup>

### 2.3. Parkerleichterungen für EU-Bürger in Drittstaaten

Bei der Nutzung von Parkerleichterungen für EU-Bürger in Drittstaaten verhält es sich ähnlich wie für Drittstaatsangehörige in der EU. Soweit die Möglichkeit, vor Ort einen temporären Parkausweis zu erhalten, existiert, steht diese auch EU-Bürgern offen. So besteht etwa in Singapur die Möglichkeit, eine Parkplakette vom Centre for Enabled Living (CEL) zu beantragen. Hierfür muss jedoch ein Bericht über die Mobilität von einem in Singapur registrierten Arzt ausgefüllt werden<sup>8</sup>.

Weiterhin ist zu beachten, dass nicht in allen Regionen der Staaten, die einen temporären Parkausweis anbieten, dieser auch Geltung entfaltet. Die Bestimmungen für den Erhalt von Parkausweisen variieren von Region zu Region und es steht den Kommunen in den meisten Ländern frei, über das Angebot von temporären Parkausweisen zu bestimmen.

Schließlich existiert in einigen Staaten schlichtweg kein temporärer Parkausweis. In diesen wie auch in den Staaten, die allgemein über keinen Parkausweis für Menschen mit Behinderungen verfügen, besteht oftmals keine Möglichkeit für EU-Bürger, Parkerleichterungen zu nutzen.

### 2.4. Tabellarischer Überblick

Die folgende Tabelle soll einen kurzen Überblick über die internationale Anerkennung des EU-Parkausweises und auch der Anerkennung von Parkausweisen aus Nicht-EU-Staaten geben, sowie darstellen, welche besonderen Voraussetzungen für die Anerkennung von Parkausweisen zu

---

6 Straßenverkehrs-Ordnung vom 6. März 2013 (BGBl. I S. 367), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 16. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2938), abrufbar unter: [https://www.gesetze-im-internet.de/stvo\\_2013/BJNR036710013.html](https://www.gesetze-im-internet.de/stvo_2013/BJNR036710013.html) (Stand: 11. April 2017).

7 Vgl. etwa [http://fmcfsme.com/disability\\_parking\\_permits.php#Germany](http://fmcfsme.com/disability_parking_permits.php#Germany), [http://europa.eu/youreurope/citizens/vehicles/driving-licence/parking-card-disabilities-people/index\\_de.htm](http://europa.eu/youreurope/citizens/vehicles/driving-licence/parking-card-disabilities-people/index_de.htm) oder [http://www.disabledmotorists.eu/de/uber\\_gegenseitigkeit/](http://www.disabledmotorists.eu/de/uber_gegenseitigkeit/) (Stand: 11. April 2017).

8 Vgl. <http://www.disabledmotorists.eu/de/weltkarte/asia/singapur.htm> (Stand: 11. April 2017).

beachten sind, sowie Hinweise über die nationalen Regelungen des jeweiligen Landes zur Hand geben<sup>9</sup>.

Da das Thema in den meisten Staaten keine Priorität genießt, sind öffentlich zugängliche Informationen hierzu nur spärlich vorhanden. Sollten Staaten Informationen bereitstellen, so sind diese meist kurz gehalten und ihre Aktualität ist zumeist zweifelhaft. Aus diesem Grund kann diese Tabelle keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Aktualität erheben.

<b>Staat</b>	<b>EU-Parkausweis anerkannt</b>	<b>Parkausweis aus Nicht-EU-Staat anerkannt</b>	<b>Besondere Voraussetzungen</b>	<b>Hinweise</b>
Albanien	Ja	Ja		Lokale Bestimmungen beachten
Argentinien	k. A.	k. A.		
Armenien	Ja	Ja		Lokale Bestimmungen beachten
Aserbaidschan	Ja*	k. A.		
Australien	Ja/Nein	Ja/Nein	- Parkausweis gilt im Australian Capital Territory (Hauptstadtterritorium), New South Wales, Northern Territory, Queensland, Tasmanien und Westaustralien  - Lage von ausgedrucktem Hinweis über die Parkberechtigung	Möglichkeit der Beantragung eines Kurzausweises

9 Vgl. für die in der Tabelle enthaltenen Informationen die jeweiligen Landesseiten auf <http://www.disabledmotorists.eu/de/home/> (Stand: 11. April 2017); für die mit \* gekennzeichneten Länder vgl. „FAQ – Parkerleichterungen für Schwerbehinderte im Ausland“ des ADAC, 2012, abrufbar unter [https://www.adac.de/sp/rechtsservice/\\_mmm/pdf/IV-05-Parkerleichterung-f%C3%BCr-Schwerbehinderte-im-Ausland\\_147630.pdf](https://www.adac.de/sp/rechtsservice/_mmm/pdf/IV-05-Parkerleichterung-f%C3%BCr-Schwerbehinderte-im-Ausland_147630.pdf) (Stand: 11. April 2017).

Staat	EU-Parkausweis anerkannt	Parkausweis aus Nicht-EU-Staat anerkannt	Besondere Voraussetzungen	Hinweise
			gung einschließlich Begründung und Hinweise auf weitere Informationen für die Polizei/das Parkplatzpersonal sichtbar neben dem Ausweis  - Parkausweis gilt nicht in Süd-Australien oder Victoria	
Belgien	Ja	Ja	Parkausweise aus Nicht-EU-Staat ist mit dem internationalen Rollstuhl-Symbol gekennzeichnet	
Botswana	Nein	Nein		Keine Regelung existent
Bosnien-Herzegowina	Ja	Ja		Lokale Bestimmungen beachten
Brasilien	Ja	Ja	Mitführen von Pass zum Nachweis der Inhaberschaft des Parkausweises	
Bulgarien	k. A.	k. A.		
China	Nein	Nein		Es existiert kein Parkausweis für Behinderte.



Staat	EU-Parkausweis anerkannt	Parkausweis aus Nicht-EU-Staat anerkannt	Besondere Voraussetzungen	Hinweise
Dänemark	Ja	Ja	Bei Nutzung von Parkerleichterungen, Anbringung einer Parkscheibe gut sichtbar im Fahrzeug	
Deutschland	Ja	Nein		Möglichkeit der Beantragung einer befristeten Parkgenehmigung bei der Straßenverkehrsbehörde (Stadtverwaltung oder Kreisverwaltung) des Zielortes
Estland	Ja*	k. A.		
Finnland	Ja	Nein		
Frankreich	Ja	Nein		
Georgien	Ja*	k. A.		
Griechenland	Ja	Ja		
Indien	Nein	Nein		Es existiert kein Parkausweis für Behinderte
Indonesien	Nein	Nein		Es existiert kein Parkausweis für Behinderte
Irak	Nein	Nein		Es existiert kein Parkausweis für Behinderte
Irland	Ja	Ja		

Staat	EU-Parkausweis anerkannt	Parkausweis aus Nicht-EU-Staat anerkannt	Besondere Voraussetzungen	Hinweise
Island	Ja	Ja		
Israel	Nein	Nein		Kurzzeit-Parkausweise sind nicht erhältlich.
Italien	Ja	Ja/Nein	Parkausweise aus Nicht-EU-Staat möglicherweise nicht überall im Land gültig	Bestimmungen variieren lokal
Hongkong	Nein	Nein		Kurzzeit-Parkausweise sind nicht erhältlich
Japan	Nein	Nein		Kurzzeit-Parkausweise sind nicht erhältlich
Jordanien	Ja	Ja		
Kanada	Ja	Ja/Nein	Parkausweise aus Europa (EU/EWR-Staaten), den USA, Kanada, Australien, Neuseeland, Japan oder Korea (Mitgliedsländer des Weltverkehrsforums (ITF)) sollten in allen Provinzen und Territorien Kanadas anerkannt werden	Die Regierung empfiehlt, sich bezüglich der Gültigkeit des Parkausweises mit der ausstellenden Behörde der Provinz bzw. des Territoriums, in das die Reise geht, in Verbindung zu setzen
Kenia	Nein	Nein		Keine Regelung existent
Kroatien	Ja*	Nein		

Staat	EU-Parkausweis anerkannt	Parkausweis aus Nicht-EU-Staat anerkannt	Besondere Voraussetzungen	Hinweise
Lettland	Ja	Nein		
Liechtenstein	Ja	Nein		
Litauen	Ja/Nein	Ja/Nein	Parkausweise möglicherweise nicht überall im Land gültig	Bestimmungen variieren lokal
Luxemburg	Ja	Ja		
Macao	Nein	Nein		Ggf. Erwerb von Kurzzeit-Parkausweis
Malaysia	k. A.	k. A.		k. A.
Malta	Ja	k. A.		Reisende sollen sich vor Reise nach Malta an die maltesischen Behörden Kummissjoni Nazzjonali Persuni b'Dizabilita' wenden
Mazedonien	Ja*	k. A.		
Moldawien	Ja*	k. A.		
Montenegro	Ja*	k. A.		
Mexiko	Nein	Nein		In Mexiko gibt es keinen Parkausweis für Behinderte, Fahrzeuge von in Mexiko registrierten Behinderten erhalten ein gesonderetes mit dem Rollstuhl-Symbol gekennzeichnetes

<b>Staat</b>	<b>EU-Parkausweis anerkannt</b>	<b>Parkausweis aus Nicht-EU-Staat anerkannt</b>	<b>Besondere Voraussetzungen</b>	<b>Hinweise</b>
				Kfz-Kennzeichen.
Moldawien	k. A.	k. A.		Es existiert kein Parkausweis für Behinderte.
Namibia	Nein	Nein		Versuch der Regelung durch eine Plakette im Auto, auf dem das internationale Symbol für Rollstuhlfahrer abgebildet ist.
Neuseeland	Nein	Nein		Mit Parkausweis Erhalt eines befristeten Ausweis von CCS Disability Action bei der Einreise in Neuseeland
Niederlande	Ja	Ja	Parkausweis aus Nicht-EU-Staat ist mit dem internationalen Rollstuhl-Symbol gekennzeichnet	
Norwegen	Ja	Ja		
Österreich	Ja	Ja	Sofern der Parkausweis im Wesentlichen dem österreichischen Ausweis entspricht	

<b>Staat</b>	<b>EU-Parkausweis anerkannt</b>	<b>Parkausweis aus Nicht-EU-Staat anerkannt</b>	<b>Besondere Vo- raussetzungen</b>	<b>Hinweise</b>
Paraguay	Nein	Nein		Es existiert kein Parkausweis für Behinderte.
Philippinen	Nein	Nein		Es existiert kein Parkausweis für Behinderte.
Polen	Ja	Ja		
Portugal	Ja	Nein		Möglichkeit der Beantragung eines Kurzausweises
Rumänien	Ja	Ja		
Russland	Ja	Ja	Verwendung auf Parkplätzen, die mit dem Rollstuhl-Symbol gekennzeichnet sind	Es existiert kein Parkausweis für Behinderte in Russland.
Schweden	Ja	Ja	Der Ausweis ist mit dem Rollstuhl-Symbol gekennzeichnet und er liegt in einer der folgenden Sprachen vor: Dänisch, Englisch, Französisch, Norwegisch, Schwedisch oder Deutsch bzw. der Inhaber des Parkausweises legt eine Übersetzung in einer der genannten Sprachen aus.	

Staat	EU-Parkausweis anerkannt	Parkausweis aus Nicht-EU-Staat anerkannt	Besondere Voraussetzungen	Hinweise
Schweiz	Ja	Ja	Bei Nutzung von Parkerleichterungen, Anbringung einer Parkscheibe gut sichtbar im Fahrzeug	
Serbien	Ja*	Nein		In Serbien gelten je nach Landesteil verschiedene Parkausweise.
Singapur	Nein	Nein		Möglichkeit der Beantragung einer Parkplakette vom Centre for Enabled Living (CEL). Hierfür muss ein Bericht über die Mobilität von einem in Singapur registrierten Arzt ausgefüllt werden.
Slowakei	Ja	k. A.		
Slowenien	Ja	k. A.		
Spanien	Ja	Ja		
Sri Lanka	Nein	Nein		Es existiert kein Parkausweis für Behinderte.
Syrien	k. A.	k. A.		
Tansaniern	Nein	Nein		Keine Regelung existent

Staat	EU-Parkausweis anerkannt	Parkausweis aus Nicht-EU-Staat anerkannt	Besondere Voraussetzungen	Hinweise
Tschechische Republik	Ja	Ja	Parkausweis ist mit dem internationalen Rollstuhl-Symbol gekennzeichnet.	
Türkei	Nein	Nein		
Ukraine	Ja*	k. A.		
Ungarn	Ja*	k. A.		
USA	Ja/Nein	Ja/Nein	Ein im Ausland ausgestellter Parkausweis gilt in etlichen Bundesstaaten, in manchen jedoch nicht.	Bestimmungen variieren lokal
Uruguay	Nein	Nein		In Uruguay gibt es keinen Parkausweis für Behinderte. Fahrzeuge von in Uruguay registrierten Behinderten erhalten ein gesondertes mit dem Rollstuhl-Symbol gekennzeichnetes Kfz-Kennzeichen.
Vereinigtes Königreich	Ja	Ja/Nein	Die Gültigkeit eines Parkausweises liegt im Ermessen der örtlichen Polizei und Behörden. Die britische Regierung empfiehlt, den Parkausweis	

Staat	EU-Parkausweis anerkannt	Parkausweis aus Nicht-EU-Staat anerkannt	Besondere Voraussetzungen	Hinweise
			mitzuführen und dessen Gültigkeit vor Ort prüfen zu lassen.	
Weißrussland	Ja*	k. A.		
Zypern	Ja	Ja		

### 3. Ausblick

2014 wurde das von der EU-Kommission geförderte Projekt „SIMON – Assisted Mobility for older and impaired users“ ins Leben gerufen.<sup>10</sup> Das Projekt zielt auf die Förderung und soziale Teilhabe von mobilitätsbeschränkten Menschen im Kontext öffentlicher Parkplätze und unterschiedlicher Transportmöglichkeiten durch die Bereitstellung spezieller Verkehrsinformationen und Entwicklung von Zugangsberechtigungssystemen ab. Durch eine Mobilitäts-Anwendung für das Smartphone (App) soll mobilitätsbeschränkten Menschen die Nutzung von öffentlichen und privaten Verkehrsmittel erleichtert werden. Zugleich will „SIMON“ den Gebrauch der EU-Parkausweise für Menschen mit Behinderung fördern und beispielsweise durch die Möglichkeit, die Echtheit der im Auto ausgelegten Ausweise durch die lokalen Behörden kontaktlos überprüfen zu können, Betrugsmöglichkeiten vermindern.

Die so entwickelten Anwendungen für Nutzer und Behörden wurden zunächst im kleinen Format in den vier Pilotstädten Madrid, Lissabon, Parma und Reading getestet, und nach einer Überarbeitungsphase in größerem Rahmen vorgeführt. Anschließend soll ein Plan für eine Umsetzung der getesteten Lösungen bis 2020 erarbeitet werden. Die Anwendung „Simon Mobile“ ist für Android- und Applegeräte bereits in den jeweiligen „App-Stores“ kostenlos erhältlich<sup>11</sup>, bisher jedoch noch auf die vier Pilotstädte beschränkt.

\*\*\*

10 Mehr Informationen zu dem Projekt unter: <http://simon-project.eu/> (Stand: 11. April 2017).

11 Unter <https://play.google.com/store/apps/details?id=com.locoslab.android.simon.mobile> bzw. <https://itunes.apple.com/app/id1115235780> (Stand: 11. April 2017).